



Gemeinde Haselsdorf – Tobelbad

Bezirk Graz-Umgebung

8144 Tobelbad, Tel. 03136/61905, Fax 03136/61139

email: gde@haselsdorf-tobelbad.steiermark.at

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke im Gemeindegebiet der KG 63230 Haselsdorf sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann; sie sind wenigstens **zweimal jährlich**, und zwar **einmal bis zum 30. Juni** und **einmal bis 31. August**, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

§ 2

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen bis zu € 218,-- geahndet.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 30.03.2005

Abgenommen: 14.4.2005